

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für das Vogtlandmuseum

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Plauen in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebungsbestimmungen

Die Gebührensatzung für das Vogtlandmuseum mit Erich Ohser Haus – Galerie e.o. plauen und seinen Außenstellen Hermann-Vogler-Haus in Krebses sowie Spitzenmuseum Plauen (Gebührensatzung Vogtlandmuseum GebSVoMu), Beschlüsse

- 7/10-6 v. 25.02.2010 Gebührensatzung für das Vogtlandmuseum,
- 21/11-2 v. 24.05.2011 Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für das Vogtlandmuseum,
- 39/18-3 v. 27.03.2018 Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für das Vogtlandmuseum,
- 6/20 – 6 v. 03.03.2020 Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für das Vogtlandmuseum,

wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.11.2023 in Kraft.

Plauen,

Steffen Zenner
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen